



## **Beratungsinitiative 2024 für Betroffene von SED-Unrecht:**

### **Landtag verdoppelt die Mittel für den Härtefallfonds**

#### **Die Landesbeauftragte sieht weiterhin hohen Beratungsbedarf**

Birgit Neumann-Becker:

*„Mit der Verdoppelung der Mittel des Härtefallfonds für Betroffene von SED-Unrecht von 50.000 auf 100.000 Euro für 2024 hat der Landtag ein wichtiges politisches Zeichen gesetzt. Viele Menschen leiden in der Folge des erlittenen SED-Unrechts dauerhaft unter prekären finanziellen Verhältnissen. Ihnen ermöglicht der Härtefallfonds eine punktuelle Linderung der finanziellen Not. Der Bedarf ist hoch: Allein im vergangenen Jahr gab es mehr als dreimal so viele Anträge, als bewilligt werden konnten.“*

Eine gute Nachricht für Betroffene von SED-Unrecht verkündete die Beauftragte des Landes Sachsen-Anhalt zur Aufarbeitung der SED-Diktatur, Birgit Neumann-Becker, bei der Vorstellung ihrer Beratungsinitiative für das Jahr 2024: Der Landtag hat im Haushalt 2024 die Mittel des Härtefallfonds von 50.000 auf 100.000 Euro verdoppelt. Mit diesem Geld könne anerkannten Betroffenen von SED-Unrecht in wirtschaftlicher Notlage gezielt bei konkreten Maßnahmen geholfen werden. Anträge sind bis zum 30. Juni 2024 schriftlich zu senden an: Die Beauftragte des Landes Sachsen-Anhalt zur Aufarbeitung der SED-Diktatur, Schleiufer 12, 39104 Magdeburg, E-Mail: [info@lza.lt.sachsen-anhalt.de](mailto:info@lza.lt.sachsen-anhalt.de). Die Landesbeauftragte berät und unterstützt die Antragsteller gerne auch telefonisch unter den Nummern 0391-560-1504 oder 0391-560-1501 zu den üblichen Bürozeiten oder persönlich bei den Sprech- und Beratungstagen.

Zum Start der Beratungsoffensive 2024 informiert die Landesbeauftragte:

2024 führt die Landesbeauftragte an 22 Orten in Sachsen-Anhalt insgesamt 132 Sprech- und Beratungstage durch. Dort können sich in der DDR politisch Inhaftierte, ehemalige Heimkinder, Insassen von Jugendhäusern, von Zersetzungsmaßnahmen der Stasi Betroffene, in Schule und Ausbildung aus politischen Gründen Benachteiligte, Betroffene von Doping, Angehörige und Hinterbliebene von Opfern u. a. im Hinblick auf eine Rehabilitierung und die Gewährung von Leistungen beraten lassen. Außerdem unterstützt die Landesbeauftragte Bürgerinnen und Bürger bei der Antragstellung zur Einsichtnahme in die eigenen Stasi-Akten. Die Beratung findet an sieben Orten in Kooperation mit der Caritas in Sachsen-

Anhalt statt. Die einzelnen Termine können einem Flyer der Landesbeauftragten, der in vielen Rathäusern ausliegt, ihrer Internetseite ([www.aufarbeitung.sachsen-anhalt.de](http://www.aufarbeitung.sachsen-anhalt.de)) und der Tagespresse entnommen werden.

Der Beratungsbedarf sei, betonte Neumann-Becker, unverändert sehr groß. Eine Vielzahl von Betroffenen wisse gar nicht, dass sie vor allem nach der letzten Revision der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze 2019, möglicherweise gesetzliche Ansprüche geltend machen können und antragsberechtigt sind. Dies betrifft insbesondere Menschen, die weniger als 180 Tage aus politischen Gründen inhaftiert waren oder Insassen von Kinderheimen und Jugendwerkhöfen. Auch Opfer von Zersetzungsmaßnahmen würden auffallend selten Rehabilitierungsanträge stellen. Deshalb müsse auch dazu die Aufklärungsarbeit kontinuierlich fortgeführt werden.

Die Landesbeauftragte Birgit Neumann-Becker wird am 5. März 2023 um 17.00 Uhr ausführlich über Aufgaben und die Arbeit des Härtefallfonds in der Online-Veranstaltungsreihe „SED-Unrecht: Aufarbeitung und Rehabilitation kompakt in 60 Minuten“ berichten. Interessierte können sich schon jetzt dazu anmelden, per E-Mail: [veranstaltung@lza.lt.sachsen-anhalt.de](mailto:veranstaltung@lza.lt.sachsen-anhalt.de) oder telefonisch unter 0391 – 560-1511.

#### Hintergrund zum Härtefallfonds:

Mit dem Härtefallfonds unterstützt die Landesbeauftragte Betroffene von SED-Unrecht in wirtschaftlichen Notlagen einmalig mit einem Betrag bis zu einer Höhe von 5.000 Euro. Gefördert werden dabei gezielte Maßnahmen zur Linderung von Gesundheitsschäden, zur Förderung der gesellschaftlichen Integration und der sozialen Teilhabe, zur Schaffung und dem Erhalt von selbstbestimmten Wohn- und Lebensmöglichkeiten, zur leichteren Alltagsbewältigung und zur Mobilitätsverbesserung. Antragsberechtigt sind Menschen mit ihrem Wohnsitz im Land Sachsen-Anhalt, die strafrechtlich, beruflich oder verwaltungsrechtlich rehabilitiert sind und die wirtschaftlich in besonderem Maße beeinträchtigt sind.

#### Zwei Fallbeispiele aus dem Jahr 2023 (Namen der Antragsteller wurde jeweils verfremdet):

Herr X. wurde bei einem Fluchtversuch in den Westen festgenommen. DDR-Grenzsoldaten misshandelten ihn so, dass er einen bleibenden Gesundheitsschaden erlitt. Während seiner Haftstrafe von einem Jahr musste er Haft-Zwangsarbeit leisten, was den Gesundheitsschaden verschlechterte. Herr X wurde in den 1990er Jahren wegen der Haft rehabilitiert, und das Landesversorgungsamt erkannte den von Herrn X erlittenen Gesundheitsschaden als Haftfolge an. Herr X ist in der Folge des Gesundheitsschadens, durch andere Krankheiten aber auch in seiner Mobilität, stark eingeschränkt. Für die Anschaffung moderner medizinisch-technischer Hilfsmittel muss er trotz gewährter Zuschüsse von Krankenkasse und Versorgungsamt einen Eigenanteil von deutlich über 2.000 Euro zahlen, den er bei dem ihm monatlich zur Verfügung stehenden Nettobetrag nicht erbringen kann. Da ihm das ärztlich empfohlene Fahrradfahren wegen Schmerzen im Bewegungsapparat schwerfällt, ist er in seiner Bewegung stark eingeschränkt. Die Landesbeauftragte hat ihm aus dem Härtefallfonds einen Zuschuss von 5.000 Euro zur Anschaffung der benötigten medizinischen Hilfsmittel und eines Elektrofahrrades gewährt. Dies trägt zur Verbesserung seiner gesundheitlichen Lage, zu seiner Mobilität und seiner Möglichkeit der sozialen Teilhabe bei.

Das Jugendamt wies Frau X. in unterschiedliche Heime ein. Die Trennung von ihrer Familie traumatisierte sie. Ihr dadurch bedingtes Verhalten führten zur Einweisung von Frau X in einen Jugendwerkhof. Obwohl sie eine gute Schülerin war, konnte Frau X deswegen ihre Schulausbildung nicht vollumfänglich abschließen. Die Gerichte und Behörden rehabilitierten Frau X in den 2010er Jahren wegen der Zeit im Jugendwerkhof und als verfolgte Schülerin. Frau X leidet noch heute an ihren Erlebnissen im Jugendwerkhof und ist gesundheitlich stark eingeschränkt. Sie kann folglich nicht mehr alle Tätigkeiten im Haushalt allein erledigen. Wegen der besonderen Bedürftigkeit gewährte die Landesbeauftragte für Renovierungsarbeiten aus dem Härtefallfonds einen Zuschuss von 5.000 Euro. Damit ist eine Unterstützung zur Beibehaltung der Selbständigkeit gewährt worden.